



VII. 2  
549. 6

Pa. 73.  
2.



311  
88

GENERAL-  
PARDON

vor die  
von

Sr. Königl. Majestät in Preussen

ARMÉE

ausgetretenen

DESERTEURS

und

ENROLLIRTE,

Wenn

sie binnen sechs Monath sich freywillig einfinden,  
und daß die zurückkommende Deserteurs sechs Thaler  
bekommen sollen.

De Dato Berlin, den 31. Decembr. 1744.

---

Magdeburg,  
Gedruckt bey Christian Leberecht Faber, Königl. Preuss. privil. Buchdr.



Nachdem Seiner Königl. Majestät in Preussen etc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgestellt und referiret worden, wasgestalt verschiedene

Deserteurs von Dero Regimentern sich ausserhalb Landen befinden, welche aus Furcht für der Strafe zurück blieben, sich aber zur Beruhigung ihrer durch Mein-End verletzten Gewissen wohl gerne wieder einfunden würden, wenn sie nur Pardon wegen ihres Verbrechen zu hoffen hätten, und darüber Versicherung erhielten; allermassen auch bishero unterschiedene sich bereits eingefunden haben: So haben höchstgedachte Seine Königliche Majestät in Gnaden resolviret, lassen auch solches hiermit jedermänniglich bekandt machen, daß Sie allen denen Deserteurs, sie mögen seyn von Dero Infanterie, Cavallerie, Dragouner oder Husaren, und wie es Nahmen haben mag, welche bis zum heutigen Tage von Dero Armée desertiret seynd, und denen es ein Ernst ist, Thro Königliche Majestät forthin treu und redlich zu dienen,

dienen, auch binnen einer Zeit von sechs Monath à dato bey ihren Regimentern sich einfinden, oder in der einen oder andern von Seiner Königlichen Majestät Städten als zurückkommende Deserteurs binnen solchen sechs Monathen sich melden, und demnächst sich von dannen unverzüglich zu ihren Regimentern, wobey sie gestanden, begeben und stellen, den vollkommenen Pardon hiermit dahin ertheilen, daß alle und jede solche zurückkommende Deserteurs, Kraft dieses nicht allein von aller Strafe und Abndung wegen ihrer Desertion ganz frey seyn und bleiben, und ohne allen Vorwurf hinwieder zu ihren vorigen Diensten zugelassen werden sollen, sondern auch dererjenigen Nahmen, welche der Desertion halber etwa schon an den Galgen geschlagen worden, davon wieder abgenommen, und sie nach Kriegs-Gebrauch wieder ehrlich gemacht werden, und ihnen und denen Zhrigen ihre bisherige Desertion, und was deshalb wider sie erkannt und geschehen, niemalsen zu einem Vorwurf, noch zu einiger Hinderung in irgend einem Me-tier Profession gereichen solle.

Und damit die auf diesen General-Pardon zurückkommende Deserteurs Seiner Königlichen Majestät Gnade für dieses mal desto vollkommener in der That empfinden mögen; So soll jeder von dem Officier, in dessen Compagnie er wieder kommt, sofort sechs Thaler zu neuen Handgeld baar zu empfangen haben.

Auch wird dieser Königliche General-Pardon hiermit zugleich allen und jeden vollkommen ertheilet, welche bey denen Königlichen Regimentern irgendwo, es sey wo es wolle, enrollirt gewesen und ausgetreten seynd, wenn dieselbe sich ebenfals in der Zeit von sechs Monath in, irgend einer Königl. Stadt wieder einfunden,

den, und sich demnechst unverzüglich bey demjenigen Regiment oder Compagnie, wobey sie enrollirt seynd, wieder angeben und treu bleiben werden.

Die zurückkommende, sie mögen seyn desertirte würckliche Soldaten und Unter-Officers, oder auch nur Enrollirte, sollen von der ersten Stadt wo sie sich einfinden, von Garnison zu Garnison an die Regimenter, worunter sie gehören, oder wobey sie enrollirt sind, ganz frey und sicher gebracht und escortirt werden. Zu Uthkund alles dessen, lassen Sr. Königliche Majestät diesen Dero General-Pardon für alle bisherige Deserteurs und ausgetretene Enrollirte durch den Druck publiciren, mit allergnädigsten Befehl, daß solcher bey Dero Armée und in Garnisonen wie auch sonst aller Orten durch öffentlichen Anschlag und Ablefung von denen Kanzeln bekandt gemacht werde, damit ein jeder dererselben sich darnach achten, und solcher Gnade sich theilhaftig machen könne, bey ferneren Ausseubleiben aber desto schärfere Strafe des Mein-Endes zu gewärtigen habe. Berlin, den zuten Decembr. 1744.

Friedrich.



Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt





GENERAL-  
PARDON

vor die  
von

Seiner Königl. Majestät in Preussen

ARMÉE

ausgetretenen

DESERTEURS

und

POLLIRTE,

Wenn

Monath sich freywillig einfinden,  
kommende Deserteurs sechs Thaler  
bekommen sollen.

Berlin, den 31. Decembr. 1744.

Magdeburg,

Leberecht Faber, Königl. Preuß. privil. Buchdr.

